

zur **PLANURKUNDE**

gehörig

Begründung

**Stadtbauamt / Stadtplanung**

zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Celle "Gebiet zwischen Schulzestraße/Bundesbahn/Südtangente und Welfenallee".

Aufhebungsbereich

Der Aufhebungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die nördliche Begrenzung der Kortenumstraße, im Osten und Süden durch die ostwärtige bzw. südliche Begrenzung des Bebauungsplanes Nr. 45 und im Westen durch die westliche Begrenzung der Flurstücke 17/2 und 19/3 sowie durch die Verlängerung der westlichen Begrenzung des Flurstückes 19/3 nach Süden bis an das Flurstück 12/99.

Zweck der Aufhebung

Die geplante nördliche Entlastungsauffahrt liegt überwiegend im Planungsgebiet der zur Zeit geltenden o.a. Rechtsgrundlage. Da sie bereits 1966 verbindlich wurde, ist aus Rechtssicherheitsgründen und im Hinblick darauf, daß sich die Gesetze und Verordnungen seitdem wesentlich verändert haben, von einem Änderungsverfahren abgesehen und ein neuer Bebauungsplan aufgestellt worden. *Neu.*

Aufgestellt:

Amt für Stadtplanung,  
Stadtvermessung und  
Bauaufsicht  
-Abt. Stadtplanung-

  
(Schöte)  
Ltd. Baudirektor

Diese Begründung hat in der Zeit vom 22.04. bis 22.05.1981 zusammen mit dem Aufhebungsbereich öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Ratssitzung am 26.10.1981 unter TOP 14 a mit beschlossen.